

I. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde
Todenroth vom 03.11.2008

Der Ortsgemeinderat Todenroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 – Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Todenroth, 03.11.2008
Ortsgemeinde Todenroth

Dietrich
Hans Dietrich
Ortsbürgermeister

